



SN-168/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4259-01/88

Entwurf eines Altlasten-
sanierungsgesetzes; Stel-
lungnahme

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Z1 GESETZENTWURF	
81-GE/9-88	
Datum:	25. JAN. 1989
Verteilt:	27. Jan. 1989 <i>Marthens</i>

Dr. Klossgruber

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 1. Dezember 1988, GZ 08 3523/5-I/8/88, vorgelegten Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes zu übermitteln.

Anlage

17. Jänner 1989
Der Präsident:
B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Unterschrift:
Blaschke

RECHNUNGSHOF
ZI 4259-01/88

Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes
Stellungnahme

Schreiben des BMUJF vom 1. Dezember 1988,
GZ 08 3523/5-I/8/88

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem ihm mit Schreiben vom 1. Dezember 1988, GZ 08 3523/5-I/8/88, übermittelten Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Zur Problematik der Schaffung eines ausgegliederten Rechtsträgers:

Zur Erreichung des im § 1 des Entwurfes bezeichneten Zieles der Sicherung und Sanierung von Altlasten soll gem § 12 des Entwurfes ein ausgegliederter Rechtsträger, nämlich der Altlastensanierungsverband (kurz ALSV), geschaffen werden. Durch die Übertragung der im § 10 Abs 2 des Entwurfes näher beschriebenen Aufgaben an den ALSV wird jener Weg gewählt, der als "Flucht aus dem Budget" hinlänglich bekannt ist und dessen nachteilige Auswirkungen in der Fachliteratur bereits ausführlich erörtert worden sind (vgl C. Smekal, Die Flucht aus dem Budget, Wien 1977). Nach Auffassung des RH sollte im Lichte dieser Ergebnisse einer Übertragung von Aufgaben an einen ausgegliederten Rechtsträger erst dann näher getreten werden, wenn diese Aufgaben mit vorhandenen Verwaltungseinrichtungen - auch nicht durch deren Ausbau - nicht bewältigt werden können. Dazu bedürfte es eines verwaltungsökonomischen Nachweises, welche Form der Aufgabenerfüllung das zweckmäßigste, wirtschaftlichste und sparsamste Ergebnis bringt. Diesen Nachweis sind die Urheber des ggstdl Entwurfes schuldig geblieben. Im übrigen zeitigt der do Entwurf ohnehin die wesentlichen Elemente, die ein sogenannter "Verwaltungsfonds" aufweist; diesbezüglich wird auf die §§ 12 Abs 2 und 13 des Entwurfes hingewiesen.

RECHNUNGSHOF, ZI 4259-01/88

- 2 -

Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung des RH davon auszugehen, daß das vom Entwurf angestrebte Ziel ohne die Auslagerung an einen Rechtsträger durch Ausnutzung vorhandener Verwaltungseinrichtungen in wirtschaftlicherer, zweckmäßigerer und sparsamerer Weise erreicht werden kann. Dies ist vor allem deshalb der Fall, weil auf Deponien und Altlasten bezogene Sanierungstatbestände bereits in der geltenden Rechtslage (Wasserrechtsgesetz, Sonderabfallgesetz, Gewerbeordnung) verankert und von den zuständigen Behörden wahrzunehmen sind. Auch die notwendigen Zwangsmaßnahmen, die anlässlich des Vollzuges in dem einen oder anderen Fall eingeleitet werden müssen, würden nach Ansicht des RH besser vom do Ministerium denn von einem ausgegliederten Rechtsträger veranlaßt werden. Die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten sowie die Erstellung und Führung der entsprechenden Kataster ist teilweise jetzt schon gesetzliche Aufgabe des Umweltbundesamtes (vgl § 4 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl Nr 127/1985). Soweit dies noch nicht der Fall ist, sollte dies wegen des inhaltlichen Zusammenhanges diesem Amt übertragen werden. Ferner trifft die Verpflichtung zur verbindlichen Anordnung von Sanierungsmaßnahmen auch jetzt schon die zuständigen Behörden. Das entsprechende Instrumentarium im Wege der Ersatzvornahme ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorhanden und könnte durch Erweiterung bzw Anpassung dieser Rechtsmaterien in die nach dem ggstdl Entwurf gewünschte Richtung allenfalls noch verbessert werden. Schließlich sollte über die zweckentsprechende Verwendung von Abgabenerträgen, die der Bund einzuheben hat, grundsätzlich von Verwaltungsorganen des Bundes und nicht von einem ausgelagerten Rechtsträger entschieden werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 "Zweckbindung" des Entwurfes verwiesen. Für solche Zwecke ist im Bundeshaushaltsgesetz, BGBl Nr 213/86 - siehe §§ 53 Abs 2 und 17 Abs 5 - ausdrücklich vorgesorgt.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken hält der RH in diesem Zusammenhang weiters fest:

Der zur Besorgung der im Entwurf näher bezeichneten Aufgaben einzurichtende Rechtsträger wird als Körperschaft bezeichnet (§ 12 des Entwurfes). Nach der grundsätzlichen Unterscheidung der juristischen Personen öffentlichen Rechtes ist eine Körperschaft jedoch eine auf Personen ausgerichtete Organisationsform. Ihr Schwergewicht liegt auf dem sogenannten "personellen Substrat".

Der grundlegende Gedanke des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist erklärterweise jedoch die Aufbringung entsprechender finanzieller Mittel zur Altlastensanierung, um den ALSV zu dotieren. Eine Ausrichtung oder auch nur Bezugnahme auf Personen, womit die Bezeich-

nung als Körperschaft gerechtfertigt werden könnte, ist weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuterungen zu gewinnen. Der ALSV ist vielmehr als eine bestimmten Zwecken, nämlich der Sicherung und Sanierung von Altlasten, gewidmete Vermögensmasse anzusehen und wäre demgemäß richtigerweise als Fonds zu bezeichnen.

Zur Prüfungszuständigkeit des RH für den als Körperschaft bezeichneten ausgegliederten Rechtsträger:

Die Bezeichnung des ALSV als Körperschaft wirft Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungszuständigkeit des RH auf. Der Zuständigkeit des RH gem Art 126 b Abs 1 B-VG unterliegen die dort näher bezeichneten Stiftungen, Fonds und Anstalten, nicht jedoch auch Körperschaften. Eine auf Art 126 b Abs 2 B-VG gestützte Prüfungszuständigkeit setzt die Subsumierung des ALSV unter den Unternehmensbegriff (im Sinne VfSlg 3296) voraus. Dies könnte jedoch für den ausdrücklich als Körperschaft bezeichneten ALSV mit dem Hinweis auf Art 126 b Abs 3 B-VG und der Behauptung, daß dies die spezielle, nämlich auf öffentlich-rechtliche Körperschaften bezogene Norm sei, bestritten werden. Die zuletzt genannte Bestimmung berechtigt den RH zwar zur Überprüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes. Damit wäre aber lediglich die Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der dem ALSV gem § 11 des Entwurfes weitergeleiteten Abgabenerträge gegeben, nicht aber hinsichtlich der gem § 14 Z 2 des Entwurfes durch die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aufgebrauchten Mitteln.

Zur Vermeidung von allfälligen Meinungsverschiedenheiten über die Prüfungszuständigkeit des RH für den ALSV ist es nach Ansicht des RH daher geboten, die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung des ALSV im (Errichtungs)Gesetz ausdrücklich vorzusehen, wie dies zB auch für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds der Fall ist.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes:

Nach den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des Entwurfes bestehen in Österreich rd 3 000 aufgelassene Deponien, von denen ein zahlenmäßig nicht näher umrissener Teil gesichert und saniert werden muß, wodurch in den nächsten 7 bis 10 Jahren Sanierungskosten von mindestens 10 Milliarden S aufzubringen sein würden. In den Erläuterungen zu den §§ 5 und 6 des Entwurfes (S 8) wird ausgeführt, daß die künftig vorgesehene Altlastenabgabe ein jährliches Aufkommen von höchstens 500 Mill S erwarten läßt.

Bereits anhand dieser - einzigen - Zahlenangaben zeigt sich, daß der angegebene Kostenaufwand von mindestens 10 Milliarden S durch die Altlastenabgabe, die nach den Angaben des Entwurfes in 10 Jahren höchstens 5 Milliarden S erwarten läßt, nicht abgedeckt werden kann. Die im Vorblatt zu den Erläuterungen enthaltene Aussage, daß die gesamten Kosten, die durch die Vollziehung des Gesetzes entstünden, durch das Aufkommen aus der Altlastenabgabe gedeckt seien, erscheint somit bereits aufgrund der von den Urhebern des Entwurfes vorgelegten spärlichen Zahlenangaben unglaubwürdig.

Eine vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in Auftrag gegebene Studie zur Sanierung einer durchaus beispielhaften Altlast, nämlich der sogenannten Fischer-Deponie in Theresienfeld, hat ergeben, daß - je nach Sanierungsvariante - mit einem Kostenrahmen von rd 370 Mill S bis zu rd 1 950 Mill S für die Sanierung nur dieser einen Altlast zu rechnen ist, so daß allein dafür ein bis vier Jahresaufkommen aus der Altlastenabgabe aufgewendet werden müßten. Schon allein im Hinblick darauf sowie auf die bestehenden rd 3 000 Deponien, von denen ein beträchtlicher Teil Altlasten im Sinne des Gesetzesentwurfes sind, erscheint dem RH die im § 14 BHG verankerte Pflicht zur umfassenden, ordnungsgemäßen und gewissenhaften Kostenberechnung neuer rechtsetzender Maßnahmen in augenscheinlicher Weise mißachtet. Dies bezieht sich insb auch auf das Fehlen jeglicher Kostenüberlegungen hinsichtlich des zu erwartenden Sach- und Personalaufwandes.

Im übrigen erscheinen die auf S 8 der Erläuterungen angeführten Abfallmengen, die der Berechnung des Abgabenaufkommens von 500 Mill S jährlich zugrunde gelegt sind, nach der neuesten Fachliteratur weit überhöht. Danach kann ein jährlicher Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll von 2 bis 3 Mill t (vgl A. Wischinka, Müllanfall und Müllverbrennung, in: Gemeinwirtschaft 1/87 - Sonderheft Abfallwirtschaft, S 83) und von gefährlichem Sonderabfall von rd 250 000 t (vgl E. Schäfer, Die gesetzlichen Grundlagen und Probleme der Sonderabfallbeseitigung, in: Gemeinwirtschaft aaO, S 46) angenommen werden. Überdies wird davon nur ein Anteil von rd 65 vH deponiert. Unter Zugrundelegung dieser Mengen würde die oben aufgezeigte Finanzierungslücke zur Sanierung aller in Frage kommender Deponien noch wesentlich vergrößert.

Zur personellen Ausstattung des ALSV:

Nach den Erläuterungen (S 3) soll der ALSV mit zwei Geschäftsführern (gemeint ist offenbar gem § 13 Abs 1 des Entwurfes der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter) und einem

Sekretariat (nähere Angaben fehlen) sowie mehreren "hochqualifizierten Fachleuten als Sachbearbeiter" ausgestattet sein.

Gem § 13 Abs 2 des Entwurfes sollen der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellt werden. Nähere Anhaltspunkte, insb über deren dienst- bzw arbeitsrechtliche Stellung, sind im Entwurf nicht enthalten.

Nach Ansicht des RH sollten derartige Voraussetzungen im Gesetz festgelegt werden.

Im Hinblick auf die mit einer Umgehung der Besoldungsstruktur des Bundesdienstes verbundenen höheren finanziellen Belastungen, die nach den Erfahrungen des RH mit den behaupteten besonderen Qualifikationen dieser Personen zumeist nicht in Einklang gebracht werden können, sollte im Gesetz klargelegt werden, daß der ALSV nur Dienstverhältnisse nach den für den Bund maßgeblichen Rechtsvorschriften (bspw sinngemäße inhaltliche Anwendung des VBG 1948) eingehen darf.

Zu den Verrechnungsvorschriften des Entwurfes:

Gem § 17 des Entwurfes sind der jährliche Finanzierungsplan und der Jahresabschluß des ALSV "nach kaufmännischen Grundsätzen" zu erstellen. Nach Ansicht des RH kann dieser Wendung nicht von vornherein und eindeutig ein bestimmter Regelungsinhalt zugemessen werden. Einerseits findet sich eine solche Terminologie weder im HGB oder im AktG noch in den für den Bund maßgeblichen Haushaltsvorschriften. Andererseits kann dieser Ausdruck nicht mit den Begriffen der "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes" oder mit den "Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung" gleichgesetzt werden.

Der RH hat sich bereits aus Anlaß der gleichlautenden Bestimmung im § 7 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl Nr 79/1987, mit dieser Frage auseinandergesetzt (vgl RHZl 4053-15/87) und ist im wesentlichen zum Ergebnis gelangt, daß dieser Ausdruck historisch als Unterscheidung zum seinerzeitigen kameralen Rechnungsstil bedeutsam war.

Für den vorliegenden Entwurf ist jedoch entscheidend, daß die Geschäftsführung des ALSV gem § 12 Abs 2 des Entwurfes dem BMUJF eingegliedert ist und demnach gem § 7 Abs 4 BHG für den ALSV die Haushaltsvorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden sein werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 4259-01/88

- 6 -

Dies macht eine eigenständige Regelung entbehrlich. Demnach und im Hinblick auf zu erwartende Auslegungsschwierigkeiten sollte die in Rede stehende Formulierung entfallen.

Im übrigen besteht auch aus verrechnungstechnischen Gründen keinerlei Notwendigkeit für eine Ausgliederung der ggstdl Aufgaben in einen selbständigen Rechtsträger. Die Verrechnung zweckgebundener Abgabebeträge und ihre Verwendung stellt geradezu einen klassischen Anwendungsfall einer Einnahmen-Ausgabenrechnung (Finanzrechnung) dar, weil ausschließlich der Deckungsverlauf zwischen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden soll. Da den sich aus einem doppischen Rechnungswesen ergebenden Größen Gewinn bzw Verlust und Vermögensbestand diesbezüglich keinerlei Aussagekraft zukommt, wäre auch im Falle einer "kaufmännischen" Rechnung eine Finanzrechnung erforderlich.

Zur projektbegleitenden Kontrolle:

Gem § 19 des Entwurfes hat der ALSV die projektbegleitende Kontrolle von beauftragten Sachverständigen durchführen zu lassen. Nach Ansicht des RH ist die vorgesehene Überprüfung ausschließlich durch Außenstehende nicht vertretbar, zumal der ALSV nach den Ausführungen in den Erläuterungen über "mehrere hochqualifizierte Fachleute als Sachbearbeiter" verfügen soll.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sollten daher dahingehend umgestaltet werden, daß die projektbegleitende Kontrolle dem ALSV selbst obliegt und dieser nur nach Maßgabe des Fehlens eigener Möglichkeiten externe Sachverständige zuziehen kann.

Zur Haftung:

§ 21 des Entwurfes ordnet an, daß der Bundesminister für Finanzen für die vom ALSV durchzuführenden Kreditoperationen Bürgschaften lediglich gem § 1357 ABGB (als Bürge und Zahler) übernehmen darf. Warum andere Formen der Bürgschaft (vgl hierzu § 66 Abs 1 BHG) von vornherein ausgeschlossen werden, ist weder aus dem Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen zu entnehmen.

Weiters wäre im § 21 klarzustellen, daß für die Übernahme von Haftungen und Garantien durch den Bundesminister für Finanzen vor allem die Bestimmungen des BHG und nicht nur - wie dies der Entwurf vorsieht - jene des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes maßgeblich zu sein haben. Dies erscheint umso erwähnenswerter, als zB Art IX Abs 3 BFG 1988 be-

denklicherweise vorsieht, daß einige Vorschriften des BHG über die Haftungen nicht anzuwenden sind.

Zum Beitrags- oder Steuercharakter der Altlastenabgabe:

Zur Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten im Sinne des § 2 Abs 1 des Entwurfes (Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Böden) soll anlässlich der künftigen Deponierung bzw der künftigen Ausfuhr von Abfällen eine als "Altlastenbeitrag" bezeichnete Abgabe von demjenigen, der die Abfälle deponiert bzw ausführt, eingehoben werden.

Im Hinblick auf den schwer erkennbaren inneren sachlichen Zusammenhang zwischen vorhandenen Altlasten und künftigen Abgabenschuldnern (der für die Fälle des "Abfall-exportes" überhaupt nicht herzustellen ist) bezweifelt der RH, ob die im Entwurf verwendete Bezeichnung "Beitrag" zutreffend ist. Nach der grundlegenden Einteilung der öffentlichen Einnahmen in der Finanzwissenschaft liegen - unabhängig von einer allenfalls verfügbaren Zweckbindung der Abgabenerträge - Gebühren und Beiträge dann vor, wenn Abgaben im Zusammenhang mit einer Gegenleistung der Gebietskörperschaft zu erbringen sind. Andernfalls, nämlich wenn Abgaben ohne besondere Gegenleistung erbracht werden müssen, ist von Steuern zu sprechen (vgl zB E. Nowotny, Der öffentliche Sektor, Einführung in die Finanzwissenschaft, Berlin 1987, S 132). Beiträge unterscheiden sich von Gebühren dadurch, daß bei ersteren die Gegenleistung nicht individuell, sondern nur nach Gruppenmerkmalen zurechenbar ist, während bei letzteren die Zahlung für eine individuell zurechenbare Leistung erfolgt. Dabei versteht die Finanzwissenschaft unter Gruppenmerkmalen nicht nach generellen Merkmalen umschriebene Gruppen (im Sinne der Rechtswissenschaft), sondern "konkrete" Gruppen von Zahlungspflichtigen und Leistungsempfängern, wobei die Bezeichnung "Beitrag" davon ausgeht, daß beide Gruppen ident sind.

Geht man nun davon aus, daß die Gruppe der Zahlungspflichtigen (Beitragsschuldner), die gem § 4 des Entwurfes Abfälle deponieren oder ausführen, und die Gruppe der Verursacher von Altlasten (Altablagerungen, Altstandorten und kontaminierten Böden) gem § 2 Abs 1 des Entwurfes ident ist, trifft es zu, daß Zahlung und Gegenleistung (in Form der Sanierung der Altlasten) der gleichen Gruppe zugute kommen, auch wenn die Gegenleistung nicht individuell zurechenbar sein sollte. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, von "Beiträgen" zu sprechen. Dies dürfte allerdings nur dann zutreffen, wenn zwischen Verursachung von Altlasten und Entstehung der Beitragsschuld vergleichsweise geringe Zeiträume vergangen

sind. Sind diese Zeiträume allerdings so gering, daß nicht mehr von "Altlasten" gesprochen werden kann, wird die Zielvorstellung bzw der sachliche Geltungsbereich des ggstdl Entwurfes verlassen. Demnach würden sich Beitragscharakter und angestrebter sachlicher Geltungsbereich des Entwurfes widersprechen.

Bei größeren Zeitabständen kann wohl nicht mehr von einer Identität beider Gruppen ausgegangen werden, und zwischen Zahlung und Gegenleistung kann kein Zusammenhang mehr hergestellt werden, weil die Gruppe der "Belasteten" und jene der "Begünstigten" nicht mehr ident ist. In diesem Fall liegt somit keine die Bezeichnung "Beitrag" rechtfertigende Gegenleistung an die Abgabepflichtigen vor. Diese Abgabe wäre daher richtigerweise als "Steuer" zu bezeichnen.

Zu einzelnen weiteren Bestimmungen des Entwurfes:

Zum § 4:

Da die Beitragsschuld entweder anlässlich der Deponierung oder anlässlich der Ausfuhr von Abfällen entsteht (§ 3), sollte § 4 dahingehend genauer gefaßt werden, daß Beitragsschuldner ist, wer Abfälle deponiert oder (statt und) ausführt.

Zum § 5:

Nach Ansicht des RH sollte die Bestimmung lauten: Bemessungsgrundlage ist das Gewicht des Abfalls in Tonnen.

Zum § 7:

Die Fassung des § 7 Z 1 lit b des Entwurfes birgt die Gefahr in sich, daß zur Vermeidung des Altlastenbeitrages Abfall von Zwischenlager zu Zwischenlager geführt wird, um der Frist von drei Monaten zu entgehen. Dem könnte entgegengetreten werden, indem man die Beitragsschuld dann entstehen läßt, wenn nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach dem Einbringen in ein Zwischenlager der Abfall nicht nachweislich deponiert wurde. Dies läßt sich bei Sonderabfällen aufgrund des Begleitscheinsystems nach der Sonderabfallnachweisverordnung leicht belegen, bei Hausmüll wird dies kaum der Fall sein, weil dieser fast nie zwischengelagert wird.

Zum § 8:

Statt "Beläge" sollte es richtig "Belege" heißen.

Zum § 12 Abs 2:

Da nicht eine juristische Person, sondern lediglich deren Organe in die Organisation eines Bundesministeriums eingegliedert werden können, sollte § 12 Abs 2, 2. Satz dahingehend genauer gefaßt werden, daß die Geschäftsstelle des ALSV und nicht der ALSV selbst in den "Geschäftsapparat" des BMUJF eingegliedert wird.

Zum § 13 Abs 3:

Gem § 13 Abs 3 des Entwurfes soll die Geschäftsordnung des ALSV als Teil der Geschäftseinteilung des BMUJF erlassen werden. Hierbei wird nicht beachtet, daß die Organisationslehre ablauforganisatorische und aufbauorganisatorische Regelungen unterscheidet. Ersteres ist Gegenstand der Geschäftsordnung, letzteres Gegenstand der Geschäftseinteilung (Geschäftsverteilung). Auch die §§ 7 ff und 9 ff BMG unterscheiden zwischen beiden Regelungsgegenständen. Eine Einbeziehung von ersteren in letztere ist daher nicht möglich. Nach Auffassung des RH sollte im Errichtungsgesetz die Verpflichtung sowohl zur Erstellung einer Geschäftsverteilung als auch einer Geschäftsordnung für den ALSV verankert werden.

Zum § 14:

§ 14 des Entwurfes zählt die Finanzierungsmöglichkeiten des ALSV erschöpfend auf. Da der ALSV jedoch gem § 22 des Entwurfes verpflichtet ist, Ersatzansprüche geltend zu machen, wäre auch § 14 entsprechend zu erweitern.

Zum § 22:

Ersatzansprüche bei Nichtbeachtung von Sicherungs- und Sanierungsverpflichtungen nach Maßgabe wirtschaftlicher Zumutbarkeit geltend zu machen, ist nach Auffassung des RH nicht zielführend. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb rechtswidriges und schuldhaftes Handeln für eine Schadenersatzpflicht nicht ausreichen sollte. Überdies würde die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im einzelnen Schadenersatzverfahren zu erheblichen Verzögerungen und Verteuerungen des Verfahrens führen (Sachverständigenprozeß).

Zum § 26:

Gem § 26 des Entwurfes hat der dort umschriebene Adressatenkreis "bis zum Inkrafttreten" des Gesetzes über Meßeinrichtungen zu verfügen bzw sich solcher zu bedienen.

Da jedoch angenommen werden muß, daß beabsichtigt ist, die Durchführung der Wägungen und damit die Einhebung der Abgaben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sicherzustellen, wären die Worte: "bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes" zu streichen. Damit könnte auch - im Hinblick auf die offensichtlich ohnehin vorgesehene Legiskanz - § 30 Abs 2 des Entwurfes ersatzlos gestrichen werden.

Zu einzelnen stilistischen Änderungen und Klarstellungen:

Im § 2 des Entwurfes werden unter der Überschrift "Begriffsbestimmungen" gesetzliche Definitionen festgelegt. So werden zB die Begriffe Altlasten, Abfälle, Deponieren definiert. Der Grad der Verseuchungsgefahr (Kontaminationspotential) und die Begriffe: "Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Böden" werden hingegen nur in den Erläuterungen erklärt.

Derartige Begriffsbestimmungen gehören nach Ansicht des RH vor allem im Hinblick auf § 16 des Entwurfes in den Gesetzestext. Dabei sollten insb Kunstwörter wie "Kontaminationspotential" und Fremdwörter wie "Kontamination" im Gesetzestext vermieden werden.

Zum § 25 Abs 4, letzter Satz:

Nach Ansicht des RH soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Liegenschaftseigentümer und/oder deren dingliche oder obligatorische Berechtigte dann keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben, wenn sie ein Verschulden am Vorhandensein der Altlasten trifft, wobei sich die Entschädigungssumme im Ausmaß ihres Verschuldens verringern soll. Dies sollte jedoch klarer und eindeutiger zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem sollte festgelegt werden, nach welchen Gesichtspunkten bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigungssumme vorzugehen ist.

RECHNUNGSHOF, ZI 4259-01/88

- 11 -

Die Erläuterungen wären sodann entsprechend zu ändern.

17. Jänner 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Schick', written over the typed text 'der Ausfertigung:'.